

## **1. Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Schutz für Tiere“ und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz e.V.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Augsburg.
- 1.3. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschlands hinaus.
- 1.4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **2. Zweck des Vereins, Aufgaben und Ziele**

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tier- und Umweltschutzes.
- 2.3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) gezielte Befragung zu verschiedensten Tierschutzthemen, wie den Rechten von Tieren oder artgerechte Haltung, mit denen wir Stimmungsbilder aufzeichnen wollen. Im zweiten Schritt fordern wir registrierte Personen auf aktiv Ihre Meinung zu vertreten. Das geschieht in Form einer E-Mail. Diese Meinungsäußerungen dienen uns im Folgenden als Argumentationsgrundlage gegenüber politischen und wirtschaftlichen Entscheidungsträgern.
  - b) Vertretung und Förderung des Tier- und Umweltschutzgedankens und des Verständnisses der Öffentlichkeit für das Wesen und Wohlergehen der Tiere, sowie Veranstaltungen und sonstige Maßnahmen, die diesem Ziel dienen.
  - c) entsprechende Öffentlichkeits- und Pressearbeit.
  - d) Herausgabe und Verbreitung von Publikationen zur Aufklärung und Belehrung über Tierschutzprobleme und artgerechte Tierhaltung.
  - e) Verhütung von Tierquälerei oder Tiermisshandlung und Tiermissbrauch.
  - f) Veranlassung der strafrechtlichen Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen das Tierschutzgesetz und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen.
  - g) durch die Unterstützung anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 58 Nr. 1 und 2 der Abgabenordnung).
- 2.4. Die Tätigkeit des Vereines erstreckt sich nicht allein auf den Schutz der Haustiere, sondern auf die gesamte, in Freiheit lebende Tierwelt und unserer Umwelt.
- 2.5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 2.6. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.  
Vorstandsmitglieder und andere im Auftrag des Vereins ehrenamtlich tätigen Personen bekommen ihre Aufwendungen in nachgewiesener Höhe vom Verein ersetzt. Wenn es die finanzielle Situation des Vereines zulässt, kann der Vorstand für ehrenamtlich und unentgeltlich im Auftrag des Vereins tätige Personen die Zahlung einer Aufwandsentschädigung aus der Ehrenamtpauschale nach § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
- 2.7. Falls die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das unbedingt notwendige Hilfspersonal angestellt werden. Für diese Tätigkeiten dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

### **3. Mitgliedschaft**

- 3.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat. Juristische Personen, Vereine oder Gesellschaften können als Mitglieder aufgenommen werden.
- 3.2. Minderjährige benötigen die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
- 3.3. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter und die Anschrift des Antragsstellers enthalten.
- 3.4. Im Falle einer Ablehnung brauchen die Ablehnungsgründe nicht mitgeteilt zu werden.
- 3.5. Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Persönlichkeiten ernennen, die sich um den Tierschutz im allgemeinen oder um den Verein im besonderen hervorragende Verdienste erworben haben.
- 3.6. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch freiwilligen Austritt. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Der Austritt kann zu jedem Zeitpunkt eines Kalenderjahres ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist erfolgen. Eine evtl. zeitanteilige Erstattung von gezahlten oder eingezogenen Beiträgen erfolgt nicht.
  - b) durch Ausschluss oder
  - c) durch Tod.

3.7. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,

- a) wenn es 3 Monate nach schriftlicher oder telefonischer Nachfrage, vor allem aber, bei nicht möglicher Kontaktaufnahme, mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist dem Mitglied, falls möglich, schriftlich mitzuteilen.
- b) wenn es den Vereinszweck, den Verein oder die Tierschutzbestrebungen allgemein oder deren Ansehen schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet.
- c) über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Der Beschluss ist unanfechtbar.
- d) Eine Erstattung bereits entrichteter Mitgliedsbeiträge ist in den o.g. Fällen ausgeschlossen.
- e) Das Gründungsmitglied Claudia Bayerl kann nicht ausgeschlossen werden.

#### **4. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 4.1. Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, die Aufgaben des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
- 4.2. Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt, bei Beschlüssen und Wahlen der Mitgliederversammlung mitzuwirken.

#### **5. Beitrag**

- 5.1. Der Jahresbeitrag wird alljährlich von der Mitgliederversammlung für das folgende Geschäftsjahr beschlossen.
- 5.2. Der Beitrag ist innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres, bei Neueintritt nach dem 1. April innerhalb eines Monats nach der Aufnahme, zu entrichten.
- 5.3. Der Vorstand kann den Beitrag im Einzelfall ermäßigen, stunden oder erlassen, wenn besondere Gründe (z.B. soziale Härtefälle) vorliegen.
- 5.4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

#### **6. Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- 6.1. der Vorstand
- 6.2. die Mitgliederversammlung.

## **7. Vorstand (§ 26 BGB)**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Er besteht aus mindestens einer (Punkt 7.1) und höchstens 4 Personen (Punkt 7.1 bis 7.4):

- 7.1. dem 1. Vorsitzenden,
- 7.2. dem 2. Vorsitzenden,
- 7.3. dem Schriftführer und
- 7.4. dem Schatzmeister

## **8. Die Zuständigkeit des Vorstands**

- 8.1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne § 26 BGB durch den 1. Vorsitzenden des Vorstandes vertreten.
- 8.2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 8.3. Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder zur Aufnahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen.
- 8.4. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagungsordnungen.
- 8.5. Einberufung der Mitgliederversammlung.
- 8.6. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 8.7. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichtes.
- 8.8. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
- 8.9. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

## **9. Amtsdauer des Vorstands**

- 9.1. Der 1. Vorsitzende des Vorstandes (Vertreter gemäß § 26 BGB) wird auf Lebenszeit bestellt. Der jeweils amtierende 1. Vorsitzende des Vorstandes bestimmt seinen Nachfolger.
- 9.2. Die übrigen Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt.
- 9.3. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

- 9.4. In den Vorstand kann gewählt werden, wer volljährig ist und dem Verein angehört; dies gilt nicht für die ersten Mitglieder des Vorstandes nach der Gründung des Vereins.
- 9.5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung den Vorstand gemäß Ziffer 11.1. zu ergänzen. Scheidet der 1. Vorsitzende auf eigenen Wunsch vorzeitig aus dem Amt aus, so bestimmt er selbst seinen Nachfolger.
- 9.6. Das Amt der Vorstandsmitglieder endet mit der Neuwahl. Das Amt eines nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet ebenso mit der Neuwahl.

## **10. Beschlussfassung des Vorstands**

- 10.1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden.
- 10.2. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- 10.3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- 10.4. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
- 10.5. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich festzuhalten und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- 10.6. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## **11. Die Mitgliederversammlung**

- 11.1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- 11.2. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands; Entlastung des Vorstands.
  - b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages.

- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands. Die Abberufung des Vorstandes darf nur aus wichtigem Grund erfolgen.
- d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- e) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags.
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- g) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
- h) Die Einberufung der Mitgliederversammlung.
- i) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- j) Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- k) Die Tagungsordnung setzt der Vorstand fest.
- l) Die Rechnungslegung des Vereins ist jährlich für das abgelaufene Geschäftsjahr durch einen der beiden, von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Prüfer zu überprüfen. Über das Ergebnis dieser Prüfung ist jeweils anlässlich derjenigen Mitgliederversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes für das jeweilige abgelaufene Geschäftsjahr bestimmt, zu berichten. Die Amtszeit des ersten gewählten Prüferteams endet mit Ablauf der Mitgliederversammlung, an der die Amtszeit des ersten, seit der Gründung des Vereins gewählten Vorstandes endet, die weiteren Amtsperioden sind jeweils an die folgenden Amtsperioden des dann bestätigten oder neu zu wählenden Vorstandes geknüpft.

### 11.3. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

- a) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- b) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt, zum Protokollführer

kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

- c) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung erfolgt in Regel durch Handzeichen, muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- d) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt der Vorstand.
- e) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- f) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
- g) Zur Änderungen der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.
- h) Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- i) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.
- j) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder sie beantragen. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Tagesordnungspunkte werden vom Vorstand festgelegt.

## **12. Anträge an die Mitgliederversammlung**

12.1. Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und mit kurzer Begründung einzureichen. Später

- eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge zur Tagesordnung behandelt, wenn sie von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zugelassen werden.
- 12.2. Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgerecht gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Er muss es, wenn der Antrag die Unterstützung von mindestens 3/4 der Vereinsmitglieder hat.
- 12.3. Anträge auf Satzungsänderung, die nicht im Einladungsschreiben bekannt gemacht worden sind, dürfen nicht in der Mitgliederversammlung behandelt werden.

### **13. Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

- 13.1. Die Auflösung des Vereins kann nicht ohne Zustimmung des Vorstandes erfolgen. Die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in 11.3 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 13.2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den mitlander e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 05.04.2013 errichtet.